Die Deutsche Arbeitsfront

Abteilung Berufserziehung und Berufswettkampf im Gau Hessen-Nassau-Süd beim Reichsamt für Handwerk und Handel

Lehr-Vertrag

für Lehrlinge der Rechtsanwälte und Notare

Zwischen

.....Rechtsanwalt & Notar Dr. Schröder I,

.....Wiesbaden, Adelheidstraße 34, I.

als Lehrherrn

und dem minderjährigen

.....Karl Benz, Wiesbaden, Adlerstraße 87,

als Lehrling

vertreten durch dessen Vater - Vormund -

...Heinrich Benz, Wiesbaden, Adlerstraße 87,

(Name und Wohnung)

wird folgender Lehrvertrag geschlossen:

Bestimmungen des Lehrvertrages.

§ 1 Dauer der Lehrzeit.

Der Rechtsanwalt & Notar Dr. jur. Ernst Schröder I, Wiesbaden, nimmt den am 23. Dezbr. 1922, zu Wiesbaden..... geborenen Karl B e n z, wohnhaft in Wiesbaden, Adlerstraße 87,..... ab 1. April, 1937..... als Anwalts- & Notariatslehrling ~~Lehrling~~ zur Ausbildung in seinem Bürodienst an.
Die Lehrzeit dauert drei aufeinanderfolgende Jahre, sie endet also mit dem 31. März 1940.....

Hat der Lehrling wegen Krankheit oder aus einem anderen auf kein Verschulden des Lehrherrn zurückzuführenden Grunde im ganzen mehr als 3 Monate Ausbildungszeit versäumt, so verlängert sich die Lehrzeit entsprechend. Der Lehrherr kann die Verlängerung ganz oder teilweise erlassen.

§ 2 Probezeit.

Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit. Die Probezeit ist auf die Gesamtlehrzeit anzurechnen. Während der Probezeit steht beiden Teilen das Recht zu, von dem Vertrag jederzeit zurückzutreten.

Will der Lehrherr den Vertrag lösen, so ist der Lehrling auf Wunsch noch 14 Tage weiterzubeschäftigen. In jedem Falle einer Vertragslösung hat der den Vertrag lösende Teil der Überwachungsstelle des Berufsgruppenamtes der DAF, Gau Hessen-Nassau über die für den Sitz des Lehrherrn zuständige Industrie- und Handelskammer die Gründe dafür mitzuteilen.

§ 3 Aufhebung des Lehrverhältnisses.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis von jedem der beiden Vertragsteile nur gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 70 - 71 des H.G.B. und des § 626 B.G.B. vorliegt.

Als wichtiger Grund für den Lehrherrn gilt insbesondere, wenn der Lehrling seine Pflichten hinsichtlich des Gehorsams, der Verschwiegenheit oder des sittlichen Lebenswandels wiederholt gröblich verletzt.

Als wichtiger Grund zur Auflösung des Vertrages durch den Lehrling (unter Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters) ist insbesondere anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

§ 4 Ausbildungspflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr verpflichtet sich, dem Lehrling eine sorgfältige Ausbildung angedeihen zu lassen. Der Lehrling wird Gelegenheit erhalten, alle Aufgaben des Lehrbetriebes kennenzulernen. Für die Ausbildung sind die von dem Berufsgruppenamt der DAF, Gau

§ 11 Weiterbeschäftigung als Gehilfe.

Will der Lehrherr nach Ablauf der Lehrzeit den Lehrling nicht als Gehilfen weiterbeschäftigen, so hat er dies mindestens 3 Monate vor Ablauf der Lehrzeit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Regelung von Streitigkeiten.

In allen Streitigkeiten die mit der Ausbildung zusammenhängen, sind die Lehrlingsüberwachungsstellen des Berufsgruppenamtes der DAF, Gau Hessen-Nassau über die für den Sitz des Lehrherrn zuständige Industrie- und Handelskammer oder deren Bezirksstelle anzurufen. Alle übrigen Streitfälle sind zuerst vor die Rechtsberatungsstelle der Deutschen Arbeitsfront, dann gegebenenfalls vor das zuständige Arbeitsgericht zu bringen.

§ 13 Gültigkeit des Lehrvertrages.

Dieser Vertrag ist derjenigen dem Rhein-Mainischen Industrie- und Handelstag angeschlossenen Industrie- und Handelskammer oder Bezirksstelle, die für den Sitz des Lehrherrn zuständig ist, zum Eintragen in die Lehrlingsrolle vorzulegen. Nur dann hat er Gültigkeit und Anspruch auf Anerkennung durch das Berufsgruppenamt der DAF, Gau Hessen-Nassau und den Ausschuss für die Gehilfen-Pflichtprüfung.

+++

Dieser Vertrag ist in 2 gleichlautenden Stücken ausgefertigt.

.....Wiesbaden....., am .19. April. 1937.

.....

(Der Lehrherr

.....Ernst Lenz.....

(Der Lehrling)

.....

(Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings) +

+ Ein Vormund bedarf zum Abschluss des Vertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Unter Nr. 46 .....

in die Lehrlingsrolle eingetragen.

Wiesbaden, am 20. April 19 37 .

(Stempel der Industrie- und Handelskammer)